

30./III. 1917

73

Petroleum- und Kerzenabgabe.

In der Zeit vom 30. d. bis einschließlich 2. Februar 1918 werden auf Grund der Petroleumbezugsarte nachfolgende Mengen wöchentlich ausgefolgt: Für Wohnungen $\frac{1}{2}$ Liter, für Aftervermietungen $\frac{1}{4}$ Liter, für Heimarbeiter, Geschäftskolale und Waschlüchen 1 Liter, für die Beleuchtung der Flure, Stiegen und Gänge für jede Flamme $\frac{1}{2}$ Liter.

Im Monat Januar werden an Kerzen ausgefolgt: Für Wohnungen ohne Unterschied ihrer künstlichen Beleuchtung 1 Kerze, für Wohnungen und für Aftervermietungen, für welche Petroleumbezugsarten ausgegeben wurden, je 3 Kerzen im Gewichte von $\frac{1}{32}$ Kilogramm. Als Bezugsarten gelten wie bisher der amtliche Einlaufschein und die Petroleumbezugsarte für Wohnungen und Aftervermietungen. Beim amtlichen Einlaufschein ist im Monat Januar die auf der rechten Seite befindliche Ziffer 12 abzutrennen. Es werden voraussichtlich nicht nur Kerzen im Gewichte von $\frac{1}{32}$ Kilogramm, sondern auch solche im Gewichte von $\frac{1}{24}$ Kilogramm abgegeben werden. Bei der Ausgabe sind 4 Stück Kerzen zu je $\frac{1}{22}$ Kilogramm gleichzuhalten 3 Stück Kerzen zu $\frac{1}{24}$ Kilogramm. Der Preis von 3 Stück Kerzen zu je $\frac{1}{24}$ Kilogramm ist der gleiche wie der von 4 Stück Kerzen zu je $\frac{1}{32}$ Kilogramm.